



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2010/0276(CNS)

21.3.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für Wirtschaft und Währung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der
Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des
Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
(KOM(2010)0522 – C7-0396/2010 – 2010/0276(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: David Casa

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Hintergrund

Am 29. September 2010 legte die Kommission ein Legislativpaket vor, um die wirtschaftspolitische Steuerung in der EU und in der Eurozone zu stärken. Das Paket umfasst sechs Vorschläge: Bei vier Vorschlägen geht es um haushaltspolitische Fragen, einschließlich einer Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts (SWP), und mit zwei neuen Verordnungen sollen sich abzeichnende makroökonomische Ungleichgewichte innerhalb der EU und der Eurozone aufgezeigt und angegangen werden.

Die Kommission schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten sich strenger an den SWP halten und die haushaltspolitische Abstimmung verbessern sollen. Im Rahmen der so genannten präventiven Komponente des SWP wird die geltende Verordnung 1466/97 über „den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken“ geändert, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten in guten Zeiten eine vorsichtige Haushaltspolitik führen, um die Reserven aufzubauen, die für schlechte Zeiten benötigt werden. Überdies werden im Rahmen der so genannten korrektiven Komponente Änderungen an der Verordnung 1467/97 betreffend das „Verfahren bei einem übermäßigen Defizit“ vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Schuldenentwicklung genauer beobachtet und wie die Defizitentwicklung behandelt wird.

Außerdem wird eine Richtlinie vorgeschlagen, mit der Auflagen für die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten eingeführt werden, um die haushaltspolitische Verantwortung zu stärken, indem Mindestanforderungen an die nationalen Haushaltsrahmen gestellt werden und sichergestellt wird, dass sie im Einklang mit den vertraglichen Verpflichtungen stehen. Die Kommission hat zur Unterstützung der Änderungen in den präventiven und korrektiven Komponenten des SWP überdies vorgeschlagen, die Durchsetzungsmechanismen für die Mitgliedstaaten der Eurozone zu stärken.

Anmerkungen

Der vorliegende Entwurf einer Stellungnahme betrifft den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, für die der Verfasser der Stellungnahme folgende wesentlichen Änderungen vorschlägt:

- Die Inkraftsetzung der Haushaltsüberwachung sollte immer den Leitzielen der EU, insbesondere den Anforderungen von Artikel 9 AEUV bezüglich der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, unterworfen werden.
- Bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zur Haushaltsdisziplin und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung sollten nicht nur schwere Konjunkturabschwünge, sondern auch Rückschritte im sozialen Bereich, die die Finanzlage der Mitgliedstaaten beeinflussen könnten, besonders berücksichtigt werden.

- Die Mitgliedstaaten, die Strukturreformen durchführen, sollten von ihren mittelfristigen Haushaltszielen abweichen dürfen, und dies unabhängig von Rentenreformen zur Förderung bestimmter Modelle. Vielmehr sollten die Mitgliedstaaten Strukturreformen durchführen dürfen, mit denen ein Beitrag zur Erhaltung oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verringerung der Armut geleistet wird.
- Strafzahlungen der Mitgliedstaaten, die sich nicht an die an sie gerichteten Empfehlungen gehalten haben, sollten zur Förderung der langfristigen Investitions- und Beschäftigungsziele der EU eingesetzt werden und nicht – wie von der Kommission vorgeschlagen – unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, gegen die kein Verfahren wegen übermäßigem Defizit anhängig ist.
- Die Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung sollte mit der Stärkung der demokratischen Legitimierung der europäischen Governance einhergehen. Zu diesem Zweck sollte die Rolle des Europäischen Parlaments im gesamten Überwachungsprozess gestärkt werden. Darüber hinaus sind die regelmäßige Anhörung der Sozialpartner und eine stärkere Einbeziehung der nationalen Parlamente unerlässliche Voraussetzungen für einen glaubwürdigen und transparenten Kontrollrahmen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die im Vertrag vorgesehene Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union sollte bewirken, dass die Hauptziele, d. h. stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und solide monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz, eingehalten werden.

Geänderter Text

(1) Die im Vertrag **über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)** vorgesehene Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten innerhalb der Europäischen Union sollte bewirken, dass die Hauptziele, d. h. **ein hohes Beschäftigungsniveau und ein hohes Maß an sozialem Zusammenhalt**, stabile Preise, gesunde öffentliche Finanzen und solide monetäre Rahmenbedingungen sowie eine dauerhaft finanzierbare Zahlungsbilanz, eingehalten werden.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Gemäß dem AEUV trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politiken und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Die im Rahmen dieser Verordnung angenommenen Maßnahmen sollten mit den horizontalen Bestimmungen des AEUV, d. h. dessen Artikeln 7, 8, 9, 10 und 11, sowie den Bestimmungen von Artikel 153 Absatz 5 AEUV und des Protokolls 26 über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Anhang des Vertrags über die Europäische Union und des AEUV uneingeschränkt in Einklang stehen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden

(3) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden

öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem beruht und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.

öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem beruht und der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist, **und sollte daher langfristige Investitionen für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum fördern.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Der Ausbau des Kontrollrahmens für die haushaltspolitische Überwachung sollte jedoch einen Beitrag zur Verwirklichung der Wachstums- und Beschäftigungsziele der Union leisten und in Zeiten eines schwerwiegenden Konjunkturabschwungs oder eines ernsthaften Anstiegs der Arbeitslosigkeit mit Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaft, zum Schutz und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zum Schutz des sozialen Zusammenhalts kombiniert werden, wobei die besonderen Prioritäten und Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten zu beachten sind.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Die Stärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung sollte mit der Stärkung der demokratischen Legitimität der europäischen Governance einhergehen, die durch eine engere und zeitnähere Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der

nationalen Parlamente in die Verfahren zur wirtschaftspolitischen Koordinierung erreicht werden sollte, wobei die Instrumente, die durch den AEUV zur Verfügung gestellt werden, uneingeschränkt genutzt werden sollten, insbesondere die Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union sowie die beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Bei der Prüfung, ob die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängert werden soll, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein schwerer *allgemeiner* Konjunkturabschwung *vorliegt*.

Geänderter Text

(12) Bei der Prüfung, ob die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits verlängert werden soll, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob ein schwerer Konjunkturabschwung *oder ein ernsthafter Anstieg der Arbeitslosigkeit vorliegen*.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a Verordnung (EG) Nr. 1467/97 Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich *des Vertrags* als ausnahmsweise überschritten, wenn dies auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich

Geänderter Text

1. Überschreitet ein öffentliches Defizit den Referenzwert, so gilt der Referenzwert im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe a zweiter Gedankenstrich *AEUV* als ausnahmsweise überschritten, wenn dies auf ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich

beeinträchtigt, oder auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung zurückzuführen ist.

beeinträchtigt, oder auf einen schwerwiegenden Wirtschaftsabschwung **oder einen ernsthaften Anstieg der Arbeitslosigkeit** zurückzuführen ist.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 2 – Absatz 1a

Vorschlag der Kommission

1a. Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert, wenn sich der Abstand zum Referenzwert in den letzten drei Jahren jährlich in der Größenordnung von einem Zwanzigstel verringert hat. Bei der Anwendung dieses Indikators ist während eines Zeitraums von drei Jahren ab *[Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung – noch einzufügen]* dessen retrospektivem Charakter Rechnung zu tragen.

Geänderter Text

1a. Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert, wenn sich der Abstand zum Referenzwert in den letzten drei Jahren jährlich **durchschnittlich** in der Größenordnung von einem Zwanzigstel verringert hat, **wobei dies als Vergleichsgrundlage aufgrund einer Überprüfung über einen Zeitraum von drei Jahren dient**. Bei der Anwendung dieses Indikators ist während eines Zeitraums von drei Jahren ab ...* dessen retrospektivem Charakter Rechnung zu tragen.

* *ABL. bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 *des Vertrags* berücksichtigt die Kommission alle einschlägigen Faktoren, *wie in jenem Artikel vorgesehen*. Der Bericht spiegelt die Entwicklungen bei der mittelfristigen *Wirtschaftslage* (insbesondere Potenzialwachstum, herrschende Konjunkturbedingungen, Inflation, exzessive makroökonomische Ungleichgewichte) und die Entwicklungen bei der mittelfristigen Haushaltslage (insbesondere die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung in Zeiten günstiger Konjunktur, öffentliche Investitionen, Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der *gemeinsamen Wachstumsstrategie* der Union und zur Verbesserung der Gesamtqualität der öffentlichen Finanzen, insbesondere Befolgung der Richtlinie [...] des Rates über die Anforderungen an die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten) in angemessener Weise wider. Im Bericht werden, sofern relevant, auch Entwicklungen des mittelfristigen Schuldenstands analysiert (angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere Risikofaktoren, einschließlich Fälligkeitsstruktur und Währungsbezeichnung der Schulden, sowie Bestandsanpassungen, kumulierte Rücklagen und andere Vermögenswerte des Staates, Garantien, insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzsektor, explizite und implizite Verbindlichkeiten infolge der Bevölkerungsalterung und die private Verschuldung, insoweit diese implizite Eventualverbindlichkeiten für den Gesamtstaat darstellen kann). Zudem schenkt die Kommission allen sonstigen Faktoren gebührende Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Überschreitung des Referenzwerts qualitativ in umfassender Weise zu beurteilen, und die der Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat vorgelegt hat. In diesem

3. Bei der Erstellung eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3 *AEUV* berücksichtigt die Kommission alle *in diesem Artikel genannten* einschlägigen Faktoren. Der Bericht spiegelt die Entwicklungen bei der mittelfristigen *sozialen und wirtschaftlichen Lage* (insbesondere Potenzialwachstum, herrschende Konjunkturbedingungen, *Armutquote, Einkommensunterschiede, Arbeitslosenquoten*, Inflation, exzessive makroökonomische Ungleichgewichte) und die Entwicklungen bei der mittelfristigen Haushaltslage (insbesondere die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung in Zeiten günstiger Konjunktur, öffentliche Investitionen, Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der *Wachstums- und Beschäftigungsstrategie* der Union und zur Verbesserung der Gesamtqualität der öffentlichen Finanzen, insbesondere Befolgung der Richtlinie [...] des Rates über die Anforderungen an die Haushaltsrahmen der Mitgliedstaaten) in angemessener Weise wider. Im Bericht werden, sofern relevant, auch Entwicklungen des mittelfristigen Schuldenstands analysiert (angemessen zu berücksichtigen sind insbesondere Risikofaktoren, einschließlich Fälligkeitsstruktur und Währungsbezeichnung der Schulden, sowie Bestandsanpassungen, kumulierte Rücklagen und andere Vermögenswerte des Staates, Garantien, insbesondere im Zusammenhang mit dem Finanzsektor; explizite und implizite Verbindlichkeiten infolge der Bevölkerungsalterung und die private Verschuldung, insoweit diese implizite Eventualverbindlichkeiten für den Gesamtstaat darstellen kann). Zudem schenkt die Kommission allen sonstigen Faktoren gebührende Beachtung, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind, um die Überschreitung des Referenzwerts qualitativ in umfassender Weise zu beurteilen, und die

Zusammenhang werden insbesondere haushaltspolitische Anstrengungen zur Förderung der internationalen Solidarität und zum Erreichen politischer Ziele der Union, einschließlich des Ziels der Finanzstabilität, berücksichtigt.

der Mitgliedstaat der Kommission und dem Rat vorgelegt hat. In diesem Zusammenhang werden insbesondere haushaltspolitische Anstrengungen zur Förderung der internationalen Solidarität und zum Erreichen politischer Ziele der Union, einschließlich des Ziels der Finanzstabilität, berücksichtigt.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe d a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 2 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

5. Die Kommission und der Rat werden bei allen Beurteilungen der Haushaltsentwicklung, die im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit vorgesehen sind, die Umsetzung größerer struktureller Reformen der Rentensysteme oder Systeme der sozialen Sicherheit, die den Zielen der Union im Bereich des nachhaltigen Wachstums oder den als Reaktion auf die Empfehlungen des Rates nach Artikel 121 AEUV durchgeführten Reformen förderlich sind, angemessen berücksichtigen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe e

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 2 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Im Fall von Mitgliedstaaten, in denen das Defizit den Referenzwert überschreitet oder die Anforderungen des Defizitkriteriums nach Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b *des Vertrags* nicht erfüllt sind und in denen dies die Umsetzung einer Rentenreform, *bei der ein Mehrsäulen-System eingeführt wird, zu dem eine gesetzliche, vollständig kapitalgedeckte Säule gehört*, widerspiegelt, berücksichtigen die Kommission und der Rat bei der Beurteilung der Entwicklungen bei den Defizit- und Schuldenstandszahlen *im Rahmen des Verfahrens* auch die Kosten *der Reform der von der öffentlichen Hand finanzierten Säule*. Wenn die Schuldenquote den Referenzwert überschreitet, werden die **Kosten** der Reform nur dann berücksichtigt, wenn das Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Zu diesem Zweck werden *während eines Zeitraums von fünf Jahren* ab dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Reform deren Nettokosten und ihr Niederschlag auf die Entwicklung des Defizits und des Schuldenstands auf linear degressiver Basis berücksichtigt. Zusätzlich werden *während eines Übergangszeitraums von fünf Jahren* ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Nettokosten der Reform und ihr Niederschlag auf die Schuldenentwicklung unabhängig vom Datum des Inkrafttretens der Reform auf linear degressiver Basis berücksichtigt. Die so ermittelten Nettokosten werden auch bei dem Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 *des Vertrags* über die Aufhebung einiger oder sämtlicher Beschlüsse des Rates nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 *des Vertrags* berücksichtigt, wenn das Defizit erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in Nähe des Referenzwerts erreicht hat und wenn bei Nichterfüllung der Anforderungen des Schuldenstandskriterium der Schuldenstand rückläufig ist.

7. Im Fall von Mitgliedstaaten, in denen das Defizit den Referenzwert überschreitet oder die Anforderungen des Defizitkriteriums nach Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b *AEUV* nicht erfüllt sind und in denen dies die Umsetzung einer Rentenreform widerspiegelt, berücksichtigen die Kommission und der Rat bei der Beurteilung der Entwicklungen bei den Defizit- und Schuldenstandszahlen auch die Kosten *dieser Reformen*. Wenn die Schuldenquote den Referenzwert überschreitet, werden die **Gesamtkosten** der Reform nur dann berücksichtigt, wenn das Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt. Zu diesem Zweck werden ab dem Datum des Inkrafttretens einer solchen Reform deren Nettokosten und ihr Niederschlag auf die Entwicklung des Defizits und des Schuldenstands auf linear degressiver Basis berücksichtigt. Zusätzlich werden ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Nettokosten der Reform und ihr Niederschlag auf die Schuldenentwicklung unabhängig vom Datum des Inkrafttretens der Reform auf linear degressiver Basis berücksichtigt. Die so ermittelten Nettokosten werden auch bei dem Beschluss des Rates nach Artikel 126 Absatz 12 *AEUV* über die Aufhebung einiger oder sämtlicher Beschlüsse des Rates nach Artikel 126 Absätze 6 bis 9 und 11 *AEUV* berücksichtigt, wenn das Defizit erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in Nähe des Referenzwerts erreicht hat und wenn bei Nichterfüllung der Anforderungen des Schuldenstandskriterium der Schuldenstand rückläufig ist. Gleichmaßen berücksichtigt wird eine Verringerung dieser Nettokosten aufgrund der teilweisen oder vollständigen Umkehrung *der* oben genannten *Reformen* der Rentensysteme.

Gleichermaßen berücksichtigt wird eine Verringerung dieser Nettokosten aufgrund der teilweisen oder vollständigen Umkehrung *einer* oben genannten *Reform* der Rentensysteme.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 3 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 des *Vertrags* wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt. In der Empfehlung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten.

Geänderter Text

4. In der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 *AEUV und nach Anhörung des Europäischen Parlaments* wird dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen gesetzt. In der Empfehlung des Rates wird ferner eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt; diese Korrektur sollte, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, in dem Jahr erreicht werden, das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt. In der Empfehlung ersucht der Rat den Mitgliedstaat *unter umfassender Berücksichtigung von Artikel 9 AEUV, insbesondere bezüglich der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, sowie unter Beachtung der Wachstums- und Beschäftigungsziele der Union*, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des

BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe e

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Sind **in Befolgung** einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 **des Vertrags** wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme der Empfehlung unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 aussprechen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner Empfehlung enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. Bei einem schweren **allgemeinen** Konjunkturabschwung kann der Rat auf Empfehlung der Kommission ferner beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 **des Vertrags** auszusprechen.

Geänderter Text

5. Sind **im Einklang mit** einer Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 **AEUV** wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme der Empfehlung unerwartete nachteilige wirtschaftliche **oder soziale** Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 **AEUV** aussprechen. In der geänderten Empfehlung kann unter Berücksichtigung der einschlägigen Faktoren im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner Empfehlung enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche **oder soziale** Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. Bei einem schweren Konjunkturabschwung **oder einem ernsthaften Anstieg der Arbeitslosigkeit** kann der Rat auf Empfehlung der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** ferner beschließen, eine geänderte Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 **AEUV**

auszusprechen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 *des Vertrags* mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist zu gewährleisten. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erfüllung dieser Ziele förderlich sind.

Geänderter Text

1. Beschließt der Rat, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 *AEUV* mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen, so ergeht dieser Beschluss *nach Anhörung des Europäischen Parlaments* innerhalb von zwei Monaten, nachdem der Rat gemäß Artikel 126 Absatz 8 *AEUV* festgestellt hat, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. In der Inverzugsetzung ersucht der Rat den Mitgliedstaat, jährliche Haushaltsziele zu erfüllen, die auf der Grundlage der die Empfehlung untermauernden Prognose mit einer jährlichen Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen um einen als Richtwert dienenden Satz von mindestens 0,5 % des BIP vereinbar sind, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Inverzugsetzung gesetzten Frist zu gewährleisten. Der Rat gibt zudem Maßnahmen an, die der Erfüllung dieser Ziele förderlich sind.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 5 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 *des Vertrags* wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 *des Vertrags* aussprechen. In dieser geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner Inverzugsetzung enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. **Im Falle eines** schweren **allgemeinen Konjunkturabschwungs** kann der Rat auf Empfehlung der Kommission ferner beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 *des Vertrags* auszusprechen.

Geänderter Text

2. Sind in Befolgung einer Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 *AEUV* wirksame Maßnahmen ergriffen worden und treten nach der Annahme dieser Inverzugsetzung unerwartete nachteilige wirtschaftliche **oder soziale** Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen ein, so kann der Rat auf Empfehlung der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 *AEUV* aussprechen. In dieser geänderten Inverzugsetzung kann unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 3 dieser Verordnung genannten einschlägigen Faktoren namentlich die Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits um in der Regel ein Jahr verlängert werden. Der Rat beurteilt unter Zugrundelegung der in seiner Inverzugsetzung enthaltenen Wirtschaftsprognose, ob unerwartete nachteilige wirtschaftliche **oder soziale** Ereignisse mit sehr ungünstigen Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen vorliegen. **Bei einem** schweren **Konjunkturabschwung oder einem ernsthaften Anstieg der Arbeitslosigkeit** kann der Rat auf Empfehlung der Kommission **und nach Anhörung des Europäischen Parlaments** ferner beschließen, eine geänderte Inverzugsetzung nach Artikel 126 Absatz 9 *AEUV* auszusprechen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 126 Absatz 11 **des Vertrags** erfüllt, so verhängt der Rat Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11. Ein entsprechender Beschluss ergeht innerhalb von vier Monaten nach dem Beschluss des Rates, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen.

Geänderter Text

2. Sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des Artikels 126 Absatz 11 **AEUV** erfüllt, so verhängt der Rat **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 **AEUV und trägt dabei in vollem Umfang Artikel 9 AEUV, insbesondere bezüglich der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, sowie den Wachstums- und Beschäftigungszielen der Union Rechnung**. Ein entsprechender Beschluss ergeht innerhalb von vier Monaten nach dem Beschluss des Rates, den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 126 Absatz 9 **AEUV** mit der Maßgabe in Verzug zu setzen, Maßnahmen zum Defizitabbau zu treffen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

7. In Absatz 7 wird die Bezugnahme auf „Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 3605/93“ durch eine Bezugnahme auf „Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009“ ersetzt.

Geänderter Text

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„7. Kommt ein teilnehmender Mitgliedstaat den aufeinander folgenden Beschlüssen des Rates gemäß Artikel 126 Absätze 7 und 9 AEUV nicht nach, so fasst der Rat den Beschluss, Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 AEUV zu verhängen, in der Regel innerhalb von

16 Monaten nach den in Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 niedergelegten Meldeterminen, wobei dem Artikel 9 AEUV, insbesondere bezüglich der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, sowie den Wachstums- und Beschäftigungszielen der Union umfassend Rechnung getragen wird. Im Falle der Anwendung von Artikel 3 Absatz 5 oder von Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung ändert sich die Frist von sechzehn Monaten entsprechend. Bei einem bewusst geplanten Defizit, das nach Feststellung des Rates übermäßig ist, wird ein Eilverfahren angewandt.“

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1467/97

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 **des Vertrags** zu verschärfen, so ergeht dieser Beschluss innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009. Beschließt der Rat, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 126 Absatz 12 **des Vertrags** aufzuheben, so ergeht dieser Beschluss so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

Geänderter Text

Beschließt der Rat, Sanktionen gemäß Artikel 126 Absatz 11 **AEUV** zu verschärfen, so ergeht dieser Beschluss **nach Anhörung des Europäischen Parlaments** innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009. Beschließt der Rat, einige oder sämtliche seiner Beschlüsse gemäß Artikel 126 Absatz 12 **AEUV** aufzuheben, so ergeht dieser Beschluss so bald wie möglich und auf jeden Fall innerhalb von zwei Monaten nach den Meldeterminen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 10 – Buchstabe a
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 10 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Die Kommission und der Rat erstatten dem Europäischen Parlament über ihre Befunde gemäß Absatz 1 Bericht.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 14
Verordnung (EG) Nr. 1467/97
Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Geldbußen nach Artikel 12 dieser Verordnung stellen sonstige Einnahmen gemäß Artikel 311 *des Vertrags* dar und werden *unter den teilnehmenden Mitgliedstaaten*, die *kein übermäßiges Defizit im Sinne von Artikel 126 Absatz 6 des Vertrags aufweisen und gegen die kein Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht im Sinne der Verordnung (EU) Nr. [.../...] eingeleitet wurde, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gesamten Bruttonationaleinkommen (BNE) dieser Mitgliedstaaten aufgeteilt.*

Die Geldbußen nach Artikel 12 dieser Verordnung stellen sonstige Einnahmen gemäß Artikel 311 *AEUV* dar und werden ***im Rahmen eines Finanzstabilisierungsmechanismus der Union genutzt, um die Umsetzung der langfristigen Investitions- und Beschäftigungsziele der Union zu fördern.***

VERFAHREN

Titel	Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0522 – C7-0396/2010 – 2010/0276(CNS)	
Federführender Ausschuss	ECON	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 13.12.2010	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	David Casa 21.10.2010	
Prüfung im Ausschuss	1.12.2010	25.1.2011
Datum der Annahme	16.3.2011	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 39	-: 4
	0: 1	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Jean-Luc Bennahmias, Pervenche Berès, Mara Bizzotto, Philippe Boulland, David Casa, Alejandro Cercas, Marije Cornelissen, Frédéric Daerden, Karima Delli, Proinsias De Rossa, Frank Engel, Sari Essayah, Richard Falbr, Ilda Figueiredo, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Liisa Jaakonsaari, Danuta Jazłowiecka, Martin Kastler, Ádám Kósa, Patrick Le Hyaric, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Óry, Rovana Plumb, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Georges Bach, Raffaele Baldassarre, Sven Giegold, Thomas Händel, Antigoni Papadopoulou, Evelyn Regner	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Liam Aylward, Fiona Hall	